



MR. FAS

28.11.2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Management der Hochschule Bochum vom 26. November 2012
Seiten 3 - 4
2. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (MPO) „Internationales Management“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der Änderungsordnungen vom 22. Juni 2011 (Amtl. Bek. Nr. 667), 10. Januar 2012 (Amtl. Bek. Nr. 685) und 26. November 2012
Seiten 5 - 31

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Internationales Management der Hochschule Bochum**

vom 26. November 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz (HG)] in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NW. S. 90), hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Management vom 6. Dezember 2010 (Amtl. Bek. Nr. 645), in der Fassung der Änderungsordnungen vom 22. Juni 2011 (Amtl. Bek. Nr. 667) und vom 10. Januar 2012 (Amtl. Bek. Nr. 685), wird wie folgt geändert:

1. Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) wird gemäß den folgenden Änderungen aktualisiert.
2. Die Anlage 2 entfällt.
3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Auslandsstudiensemester wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungen des 1. und 2. Fachsemesters mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden hat. Über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

4. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Alternative zum Auslandsstudiensemester können Studierende, die einen ausländischen Abschluss im Erststudium erworben haben oder im Erststudium ein Pflichtsemester im Ausland im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten absolviert haben, im 3. Fachsemester ein gelenktes Praxisstudiensemester der jeweiligen Fachrichtung in einem international agierenden Unternehmen absolvieren.“

5. In § 17 Abs. 3 wird das Wort „Supervision“ ersetzt durch „Coachingeinheit“

6. § 17 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgenden Zusatz:

„2. die oder der Studierende an den verpflichtenden Coachingeinheiten teilgenommen hat, und der abschließende Bericht ...“

7. § 19 erhält einen neuen Absatz 2:

„(2) Zur Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wer das Auslandsstudiensemester oder das Praxisstudiensemester im vierten Fachsemester absolvieren wird, wenn 60 Leistungspunkte im ersten Studienjahr erreicht wurden. Das Kolloquium kann erst im Anschluss an das Auslandsstudiensemester bzw. das Praxisstudiensemester erfolgen.“

8. § 19 die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

9. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen eine vom Präsidenten der Hochschule Bochum gesiegelte und unterzeichnete Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, in der die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet wird.“

10. § 23 Abs. 5 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7 werden wie folgt geändert:

„3. die Bezeichnungen der Module in deutscher und englischer Sprache und den zugehörigen Leistungspunkten,

4. die Bezeichnungen der einzelnen Teilmodulprüfungen in deutscher und englischer Sprache mit den Einzelnoten und den zugehörigen Leistungspunkten,

7. ggf. auf Antrag die Bezeichnungen in deutscher und englischer Sprache und Noten der Prüfungen in zusätzlichen Modulen.“

11. §26 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/2011 ihr Studium im Studiengang Internationales Management aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 27. Juni 2005 bis einschließlich Sommersemester 2013 Anwendung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die im dem Wintersemester 2012/2013 im genannten Studiengang eingeschrieben sind.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Wirtschaft.

Bochum, den 26.11.2012

Der Präsident
der Hochschule Bochum

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Hochschule Bochum
- Der Präsident -
Az.: 4 - Ho

Bochum, 06.12.2010

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang (MPO)
„Internationales Management“
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Hochschule Bochum**

vom 6. Dezember 2010

**in der Fassung der Änderungsordnungen
vom 22. Juni 2011 (Amtl. Bek. Nr. 667), 10. Januar 2012 (Amtl. Bek. Nr. 685) und
26. November 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz (HG)] in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 517), hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Masterprüfung; Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 11 Umfang der Masterprüfung
- § 12 Zulassung; Durchführung von Prüfungen; Wiederholung
- § 13 Teilmodulprüfungen
- § 14 Klausurarbeiten; Wissenschaftliche Hausarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 16 Auslandsstudiensemester

§ 17 Praxisstudiensemester

III. Masterarbeit und Kolloquium

§ 18 Masterarbeit

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

§ 20 Ausgabe der Masterarbeit

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit; Wiederholung

§ 22 Zulassung zum Kolloquium; Wiederholung

IV. Masterzeugnis, Master-Urkunde

§ 23 Masterzeugnis und Masterurkunde

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

Anlage 1: Studienverlaufspläne und Curricula

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Internationales Management“, der an der Hochschule Bochum, Fachbereich Wirtschaft, durchgeführt wird. Sie regelt die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Akademischer Grad

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gemäß § 81 HG einen ausgewählten Kreis in- und ausländischer Studierender befähigen, anwendungsbezogene Inhalte der Wirtschaftswissenschaften theoretisch zu durchdringen und auf dieser Basis Vorgänge und Probleme der internationalen Wirtschaftspraxis zu analysieren, selbstständig ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Master-Studiums.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben hat, die ihn befähigen, in international tätigen Unternehmen Stabstellen zu besetzen und Führungspositionen zu übernehmen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Hochschule Bochum der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von insgesamt zwei Studienjahren, wobei das dritte Semester an einer Hochschule im Ausland (Auslandsstudiensemester) zu absolvieren ist. Studierende, die das Erststudium im Ausland absolviert haben, können im dritten Semester anstelle des Auslandsstudiensemesters ein gelenktes Praxisstudiensemester einlegen. Das vierte Semester ist für die Anfertigung der Masterarbeit und das Kolloquium vorgesehen.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst 120 Leistungspunktepunkte.

(3) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15.01. für das Sommersemester und 15.07. für das Wintersemester. Sollte das Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, so ist dieses bis spätestens 28./29.02. (für das Sommersemester) bzw. 30.09. (für das Wintersemester) nachzureichen.“

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Internationales Management sind:

1. Der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiums mit der Mindestnote „gut“ (2,5) im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang mit ausgeprägt wirtschaftswissenschaftlichen Bezug. Der wirtschaftswissenschaftliche Bezug muss durch mindestens 50% der insgesamt im jeweiligen Studiengang erreichbaren Credit Points nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber die ihr Bachelor- oder Diplomstudium mit einer Note zwischen 2,5 und 3,0 abgeschlossen haben, können zum Masterstudiengang zugelassen werden, wenn sie einschlägige, mehrjährige berufliche Erfahrungen nach Abschluss des Bachelor- oder Diplomstudiums vorweisen können. Praktika werden nicht als Berufstätigkeit angerechnet. Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.“
2. Der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. Als Nachweis gilt der Nachweis von Kenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Der Nachweis kann durch einen innerhalb des letzten Jahres vor Eingang der Bewerbung abgelegten Test nachgewiesen werden:

- TOEFL (Internet based) mit mindestens 87 Punkten,
- TOEFL (Computer-based) mit mindestens 227 Punkten,
- TOEFL (Paper based) mit mindestens 567 Punkten.

Der Nachweis kann auch durch andere dem TOEFL-Test gleichwertige Testverfahren erbracht werden.

Beim Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs gelten die hinreichenden Kenntnisse der englischen Sprache als nachgewiesen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einem schriftlichen Sprachtest auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) an der Hochschule Bochum. Bewerberinnen und Bewerber, die den Sprachtest nicht bestanden haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Semesters erneut dem Sprachtest unterziehen. Ein bestandener Sprachtest gilt für die nächsten zwei Einschreibungstermine, die nach der Feststellung durchgeführt werden.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen das vom Fachbereichsrat bestellte Auswahlgremium.

§ 5

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Das Masterstudium besteht aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten. Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und definieren, was Studierende nach Beendigung des Moduls wissen, verstehen und/oder demonstrieren können sollen.

(2) Die Vergabe der Leistungspunkte (Credit Points - CP) basiert auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der quantitativen Bewertung der Studienleistungen der Studierenden. Die Leistungspunkte sind ein Maß für die Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbearbeitung und den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen. Sie beziehen sich auch auf den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung.

(3) Module schließen in der Regel nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit nur einer Prüfung ab. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaft einen Prüfungsausschuss. Er ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bochum.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
3. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
5. einer oder einem Studierenden.

Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die unter Satz 3, Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Bochum tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlasst diese. Er entscheidet über Widersprüche; dabei sind die am Prüfungsverfahren beteiligten Personen zu hören. Er berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss wird in der Regel von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder ihrer oder seiner Vertreterin bzw. ihrem oder seinem Vertreter zu Sitzungen einberufen, in Ausnahmefällen von zwei Ausschussmitgliedern gemeinsam. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder bei sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie von Beisitzerinnen und Beisitzern. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nimmt nicht teil an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen ist das studentische Mitglied, sofern es sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterzieht.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(7) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer

1. die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt und
2. in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in der Regel in dem zu prüfenden Lehrgebiet ausgeübt hat.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine akademische Qualifikation besitzt. Wird jemand aus zwingenden Gründen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, die oder der nicht selbstständig gelehrt hat, so muss die Beisitzerin oder der Beisitzer eine selbstständig Lehrende oder ein selbstständig Lehrender sein.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungszeit bekanntgegeben werden. Hierzu ist die Bekanntmachung durch Aushang ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Masterstudiengang „Internationales Management“ an anderen Hochschulen gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Masterstudiengängen an Hochschulen gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.

(3) Studienzeiten in mehr als sechssemestrigen Studiengängen an Hochschulen gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag auf entsprechende Leistungen des Masterstudiengangs angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.

(4) Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. Für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz

renz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden durch Noten differenziert beurteilt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Mündliche Prüfungen werden auch von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart und nach Anhörung der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers bewertet. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird (insbes. Kolloquium), und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung von benoteten Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (nicht bestanden)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss mit dem Ziel einer erneuten Zulassung zur Prüfung überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 11

Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht für die Studierenden aus den in § 13 und in Anlage 1 genannten studienbegleitend abgelegten Teilmodulprüfungen, der Masterarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium. Mit der bestandenen Masterprüfung ist das Studium des Masterstudiengangs „Internationales Management“ abgeschlossen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den in der Modulbeschreibung dargestellten Lernergebnissen und dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.

- (3) Das Studium kann – nach Wahl der oder des Studierenden – in drei Fachrichtungen durchgeführt werden: Marktmanagement, Personalmanagement, Finanzmanagement.
- (4) Entsprechend der von der oder dem Studierenden gewünschten Fachrichtung besteht das Studium aus
- dem Modul „Interkulturelle Kompetenz“ (12 CP),
 - den Modulen „Unternehmensführung im internationalen Kontext“ und „Internationale Wirtschaftspolitik“ (24 CP),
 - zwei fachrichtungsspezifischen Modulen (24 CP),
 - dem Modul Masterarbeit (30 CP).
- (5) Zusätzlich verpflichtend ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten während des obligatorischen Auslandsstudiensemesters in den Bereichen Wirtschaftspolitik bzw. Unternehmensführung und wahlweise in Lehrveranstaltungen der festgelegten Fachrichtung. Studierende, die das Erststudium im Ausland absolviert haben, können wahlweise zum Auslandsstudiensemester ein Praxisstudiensemester im Umfang von 30 Leistungspunkten absolvieren (§ 17).

§ 12

Zulassung, Durchführung von Prüfungen; Wiederholung

- (1) An den Prüfungen des Masterstudiengangs Internationales Management kann nur teilnehmen, wer an der Hochschule Bochum für diesen Studiengang eingeschrieben oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt zusammen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn der Lehrveranstaltungen die Prüfungsformen und die Dauer jeder einzelnen Prüfung verbindlich fest. Die Prüfungstermine werden spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Prüfungen finden in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) abschließt. Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt organisiert. Durch die Meldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an der Prüfung grundsätzlich verbindlich. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann sich jedoch bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden, ohne dass dies die Zahl der Wiederholungen beeinflusst.
- (5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis oder einem mindestens in lateinischer Schrift ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(7) Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Dies ist gegenüber der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Verlangen nachzuweisen.

(8) Prüfungsergebnisse werden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(9) Eine Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung nach drei fehlgeschlagenen Versuchen endgültig nicht bestanden worden ist.

(10) Prüfungen können vor den im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(11) Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder wissenschaftliche Hausarbeiten.

§ 13 Teilmodulprüfungen

(1) Teilmodulprüfungen sind entweder unbenotete Prüfungen oder benotete Prüfungen (vgl. Anlage 1). Bei benoteten Prüfungen wird nach § 9 Abs. 3 bewertet. Eine Prüfung in einem dieser Teilmodule ist bestanden, wenn sich mindestens die Note 4,0 ergibt. Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn sich die Note 5,0 ergibt.

(2) Bei unbenoteten Prüfungen ist die Prüfungsleistung dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist.

(3) Das Modul „Interkulturelle Kompetenz“ schließt mit einer unbenoteten Teilmodulprüfung ab.

§ 14

Klausurarbeiten; Wissenschaftliche Hausarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Klausurdauer beträgt 1 bis 2 Zeitstunden.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern entsprechend den fachlichen Erfordernissen gestellt. Werden Klausuraufgaben einer Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie beurteilen die Klausur gemeinsam.
- (4) Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist die schriftliche Abhandlung eines begrenzten Themas, die nach Inhalt, Struktur und Methodik wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Der Inhalt der wissenschaftlichen Hausarbeit ist mündlich zu begründen und zu verteidigen. Eine wissenschaftliche Hausarbeit soll etwa 15 Seiten Text umfassen, bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten verdoppelt sich die Seitenzahl.
- (5) Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausur als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine gemeldete Teilnehmerin bzw. kein gemeldeter Teilnehmer widerspricht. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekanntgegeben.

§ 15

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. Eine Einzelprüfung soll etwa 15 Minuten dauern, bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Prüfungsdauer gemäß der Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 16

Auslandsstudiensemester

(1) Im 3. Fachsemester ist ein Studiensemester an einer Hochschule im Ausland vorgesehen.

(2) Zum Auslandsstudiensemester wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungen des 1. und 2. Fachsemesters mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden hat.

Über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Die oder der Studierende muss an der Hochschule im Ausland nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erbringen.

(4) Die während des Auslandsstudiensemesters abgelegten Prüfungen gehen in die Endnote ein. Die ausländischen Prüfungsnoten werden in das deutsche Notensystem umgerechnet und anschließend mit den Leistungspunkten der ausländischen Hochschule gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters wird der arithmetische Mittelwert aus den gewichteten Noten gebildet.

§17

Praxisstudiensemester

(1) Als Alternative zum Auslandsstudiensemester können Studierende, die einen ausländischen Abschluss im Erststudium erworben haben oder im Erststudium ein Pflichtsemester im Ausland im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten absolviert haben, im 3. Fachsemester ein gelenktes Praxisstudiensemester der jeweiligen Fachrichtung in einem international agierenden Unternehmen absolvieren. Es umfasst eine praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen. Das Praxisstudiensemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu erproben, sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und für den Studienabschluss auszuwerten.

(2) Zum Praxisstudiensemester wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungen des 1. und 2. Fachsemesters mindestens im Umfang von 48 Leistungspunkten bestanden hat.

Über die Zulassung zum Praxisstudiensemester und die förmliche Anerkennung der Praxisstudiensemesterplätze entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Während des Praxisstudiensemesters wird die Tätigkeit der Studierenden in den Betrieben von der Hochschule mit einer Coachingeinheit begleitet, die einen Bezug zu der praktischen Tätigkeit hat. Das Praxisstudiensemester schließt mit einem Bericht der oder des Studierenden, der zu Beginn des Folgesemesters an einem festgesetzten Termin abgegeben werden muss, sowie einer mündlichen Prüfung ab.

(4) Der Nachweis für das Praxisstudiensemester gilt als erbracht, wenn

1. die oder der Studierende die ihr oder ihm vom Betrieb übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und eine entsprechendes Zeugnis des betreuenden Betriebes vorliegt und
2. die oder der Studierende an den verpflichtenden Coachingeinheiten teilgenommen hat, und der abschließende Bericht der oder des Studierenden von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor sowie die abschließende mündliche Prüfung jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Bei der Bewertung des Abschlussberichtes soll das Zeugnis des Betriebes angemessen berücksichtigt werden.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote des Praxisstudiensemesters wird der arithmetische Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten für den Praxisbericht (20 Leistungspunkte) und der mündlichen Prüfung (10 Leistungspunkte) gebildet.

III. Masterarbeit und Kolloquium

§ 18 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbstständig zu erarbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor und von jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor des Fachbereichs Wirtschaft, betreut werden. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Fachbereichs Wirtschaft können Masterarbeiten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und unter Abstimmung mit den für das Lehrgebiet oder die betroffenen Lehrveranstaltungen zuständigen und verantwortlichen Professorinnen oder Professoren betreuen.

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für Themen der Masterarbeit machen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat binnen vier Wochen ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen verlängert werden.
- (5) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 100 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.
- (6) Die Masterarbeit kann in der deutschen oder in einer anderen Sprache angefertigt werden. Wird sie - in Absprache mit der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses – in einer anderen Sprache verfasst, so ist eine deutschsprachige Zusammenfassung von maximal 10 Seiten zusätzlich erforderlich.

§ 19

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zum Ende des dritten Studienseesters nur zugelassen werden, wer in den ersten drei Studienseestern mindestens 60 Leistungspunkte-Punkte erreicht hat.
- (2) Zur Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wer das Auslandsstudienseester oder das Praxisstudienseester im vierten Fachsemester absolvieren wird, wenn 60 Leistungspunkte im ersten Studienjahr erreicht wurden. Das Kolloquium kann erst im Anschluss an das Auslandsstudienseester bzw. das Praxisstudienseester erfolgen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ein Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung muss eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber enthalten, ob im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

§ 20 Ausgabe der Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer ausgegeben. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Prüferin oder der Prüfer das der Kandidatin oder dem Kandidaten gestellte Thema bekannt gibt; der Zeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (2) Der spätestmögliche Abgabetermin der Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Ausgabe mitgeteilt.
- (3) Das Thema einer Masterarbeit kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat bekommt dann auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten oder im Fall einer Mutterschaft findet § 12 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit; Wiederholung

- (1) Die Masterarbeit muss in drei schriftlichen Exemplaren sowie einem elektronischen Exemplar (PDF-Format) fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit bei der Post ist der Poststempel für die Fristeinhaltung maßgebend.
- (2) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht beim Prüfungsamt eingereicht, verfällt das Thema. Die Arbeit gilt in diesem Fall als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate als solche mit Quellenangabe kenntlich gemacht hat.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein, die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer muss eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Wirtschaft sein.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer der Masterarbeit legen ihre Note jeweils gemäß § 9 Abs. 3 fest. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 4 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder bewertet eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin

oder ein dritter Prüfer bestimmt. Danach wird die Note einvernehmlich von den drei beteiligten Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit festgelegt. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne die Stimme des studentischen Mitglieds über die Note. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(6) Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss unverzüglich gestellt werden. Eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 22

Kolloquium; Wiederholung

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und theoretischen Grundlagen, ihre interdisziplinären Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu vertreten sowie ihre Bedeutung einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag nur zugelassen werden, wenn

1. die Masterarbeit wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist,
2. die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind.

Bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium ist die Einschreibung als Studierende bzw. Studierender oder Zweithörer/in bzw. Zweithörer nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden sind:

1. die Nachweise über alle nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen,
2. ein Nachweis über die fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit einer mindestens ausreichenden Note (4,0),
3. eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle Voraussetzungen vorliegen.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Einzelprüfung oder, wenn die Masterarbeit eine Gruppenarbeit gemäß § 18 Abs. 5, Satz 3 war, als Gruppenprüfung durchge-

führt. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis maximal 40 Minuten, eine Gruppenprüfung dauert 50 bis maximal 60 Minuten. Das Kolloquium wird von den zwei bzw. drei Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit nach § 21 Abs. 4 bzw. 5 gemeinsam durchgeführt. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gem. § 9 Abs. 2 und 3. Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Ein mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wird das Kolloquium auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, ist es endgültig nicht bestanden.

IV. Masterzeugnis, Masterurkunde

§ 23

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 13 vorgeschriebenen Prüfungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mit jeweils „bestanden“ oder wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind sowie alle Leistungspunkte erreicht wurden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Masterzeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zur internationalen und nationalen Bewertung und Einstufung des Abschlusses stellt die Hochschule Bochum ein Diploma Supplement aus.

(4) Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen eine vom Präsidenten der Hochschule Bochum gesiegelte und unterzeichnete Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, in der die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet wird.

(5) Das Masterzeugnis über die bestandene Masterprüfung enthält:

1. die Gesamtnote der Masterprüfung entsprechend Absatz 6,
2. die ECTS-Note entsprechend Absatz 7,
3. die Bezeichnungen der Module in deutscher und englischer Sprache und den zugehörigen Leistungspunkten,
4. die Bezeichnungen der einzelnen Teilmodulprüfungen in deutscher und englischer Sprache mit den Einzelnoten und den zugehörigen Leistungspunkten,
5. die Gesamtnote der im Ausland abgelegten Prüfungen gemäß § 16 Abs. 5 bzw. die Gesamtnote des Praxisstudiensemesters gemäß § 17 Abs. 5 sowie die zugehörigen Leistungspunkte,
6. das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die zugehörigen Leistungspunkte.
7. ggf. auf Antrag die Bezeichnungen in deutscher und englischer Sprache und Noten der Prüfungen in zusätzlichen Modulen.

- (6) Die Gesamtnote des Masterzeugnisses wird nach folgenden Gewichtungen ermittelt:
1. Es wird ein Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilmodulprüfungen des 1. Studienjahres gebildet. Dieser Mittelwert geht mit dem Faktor 0,6 in die Gesamtnote ein.
 2. Die Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters gemäß § 16 Abs. 5 bzw. die Gesamtnote des Praxisstudiensemesters gemäß § 17 Abs. 5 geht mit dem Faktor 0,1 in die Gesamtnote ein.
 3. Es wird ein Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet. Dieser Mittelwert geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.

(7) Die ECTS-Note wird nach dem Europäischen Credit-Transfer-System nach folgender Einteilung vergeben, sobald eine Kohorte von mindestens 40 Absolventinnen oder Absolventen gebildet werden kann:

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%

Dabei werden die jeweils letzten 10 Semester (ohne das laufende Semester) in die Berechnung der ECTS-Note einbezogen.

(8) Dem Masterzeugnis wird eine Anlage beigefügt. Diese enthält die Bezeichnungen und Bewertungen der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen bzw. den Nachweis und die Bewertung des erbrachten Praxisstudiensemesters.

(9) Besteht oder beendet die oder der Studierende die Masterprüfung nicht oder verlässt sie oder er die Hochschule ohne Studienabschluss, werden ihr oder ihm auf Antrag erbrachte Prüfungsleistungen bescheinigt.

(10) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilmodulprüfung des Studiums, die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten bzw. die Bewertungen für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zum Abschluss der Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Anschein der Erfüllung der Voraussetzungen zum Abschluss Masterprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder nach Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern geregelt. Im Verhinderungsfall kann die Einsichtnahme auch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

§ 26

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung vom 27. Juni 2005 (AB FH Bochum Nr. 492), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (AB Nr. 518), für den Masterstudiengang Internationales Management der Fachhochschule Bochum außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Diese Masterprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig für den Masterstudiengang eingeschrieben werden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/2011 ihr Studium im Studiengang Internationales Management aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 27. Juni 2005 bis einschließlich Sommersemester 2013 Anwendung. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, findet auf Antrag die ab dem Wintersemester 2010/2011 geltende Prüfungsordnung Anwendung; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung zu stellen.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 6. Dezember 2010

Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Anlage 1
zur Masterprüfungsordnung

Studienverlaufspläne und Curricula

Studienverlaufplan in der Fachrichtung Marktmanagement

MASTER-STUDIUM	Semesterwochenstunden und Prüfungsleistungen				ECTS
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Modul: Interkulturelle Kompetenz	4 UTMP	2 UTMP 2 UTMP			6 3 3 = 12
Modul: Unternehmensführung im internationalen Kontext	4 TMP	2 TMP 2 TMP			6 3 3 = 12
Modul: Internationale Wirtschaftspolitik	4 TMP	2 TMP 2 TMP			6 3 3 = 12
Modul: Internationales Marketing	2 TMP 2 TMP	4 TMP			3 3 6 = 12
Modul: Globale Märkte	4 TMP	2 TMP 2 TMP			3 3 6 = 12
Modul: Auslandsstudiensemester					=30
Modul: Praxisstudiensemester*			TMP TMP		20 10 =30
Modul: Masterarbeit - Masterarbeit - Kolloquium				TMP TMP	22 8 = 30
Summen der SWS (und der ECTS)	20 (30)	20 (30)	(30)	(30)	120

Legende

UTMP = Unbenotete Teilmodulprüfung; TMP = Teilmodulprüfung; UP = Unbenotete Prüfung

*Nur für Studierende, die über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen oder ein Auslandspflichtsemester im Erststudium im Umfang von 30 Leistungspunkten absolviert haben

Curriculum in der Fachrichtung Marktmanagement

Modul: Interkulturelle Kompetenz

Seminar 1: Diversitymanagement

Seminar 2: Interkulturelle Kommunikation

Seminar 3: Interkulturelle Teambildung

Modul: Unternehmensführung in internationalen Kontext

Seminar 1: Führungskompetenzen

Seminar 2: Länderübergreifende Wachstumsstrategien

Seminar 3: Change Management

Modul: Internationale Wirtschaftspolitik

Seminar 1: Institutionenökonomik

Seminar 2: Internationale Struktur- und Umweltpolitik

Seminar 3: Weltwährungssysteme und Weltfinanzinstitutionen

Modul: Internationales Marketing

Seminar 1: Marketing-Management in globalen Konsumgütermärkten

Seminar 2: Beschaffungs- und Investitionsgütermarketing auf dem Weltmarkt

Erweiterungsseminar (siehe Katalog)

Modul: Globale Märkte

Seminar 1: Länder- und Standortanalysen

Seminar 2: Ausgewählte Zielmärkte und Branchen

Erweiterungsseminar (siehe Katalog)

Katalog der Erweiterungsseminare

Logistikmanagement

HRM Konzepte

Internationales Controlling

Operations Research

Modul: Auslandsstudiensemester

Internationales Management

Internationale Wirtschaftspolitik

Internationales Marketing

Globale Märkte

Modul: Praxisstudiensemester*

Praktikum im Bereich Marktmanagement

Coachingeinheit

*Nur für Studierende, die über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen oder ein Auslandspflichtsemester im Erststudium im Umfang von 30 Leistungspunkten absolviert haben

Modul: Masterarbeit

Masterarbeit

Kolloquium

Studienverlaufsplan in der Fachrichtung Personalmanagement

MASTER-STUDIUM	Semesterwochenstunden und Prüfungsleistungen				ECTS
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Modul: Interkulturelle Kompetenz	4 UTMP	2 UTMP 2 UTMP			6 3 3 = 12
Modul: Unternehmensführung im internationalen Kontext	4 TMP	2 TMP 2 TMP			6 3 3 = 12
Modul: Internationale Wirtschaftspolitik	4 TMP	2 TMP 2 TMP			6 3 3 = 12
Modul: Internationales Personalmanagement	2 TMP 2 TMP	4 TMP			3 3 6 = 12
Modul: Internationales Arbeits- und Gesellschaftsrecht	4 TMP	2 TMP 2 TMP			3 3 6 = 12
Modul: Auslandsstudiensemester					=30
Modul: Praxisstudiensemester*			TMP TMP		20 10 =30
Modul: Masterarbeit - Masterarbeit - Kolloquium				TMP TMP	22 8 = 30
Summen der SWS (und der ECTS)	20 (30)	20 (30)	(30)	(30)	120

Legende

UTMP = Unbenotete Teilmodulprüfung; TMP = Teilmodulprüfung; UP = Unbenotete Prüfung

*Nur für Studierende, die über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen oder ein Auslandspflichtsemester im Erststudium im Umfang von 30 Leistungspunkten absolviert haben

Curriculum in der Fachrichtung Personalmanagement

Modul: Interkulturelle Kompetenz

Seminar 1: Diversitymanagement

Seminar 2: Interkulturelle Kommunikation

Seminar 3: Interkulturelle Teambildung

Modul: Unternehmensführung in internationalen Kontext

Seminar 1: Führungskompetenzen

Seminar 2: Länderübergreifende Wachstumsstrategien

Seminar 3: Change Management

Modul: Internationale Wirtschaftspolitik

Seminar 1: Institutionenökonomik

Seminar 2: Internationale Struktur- und Umweltpolitik

Seminar 3: Weltwährungssysteme und Weltfinanzinstitutionen

Modul: Internationales Personalmanagement

Seminar 1: Personalrekrutierung im globalen Umfeld

Seminar 2: Personalentwicklung im globalen Umfeld

Erweiterungsseminar (siehe Katalog)

Modul: Internationales Arbeits- und Gesellschaftsrecht

Seminar 1: Gesellschaftsrecht der Industrienationen

Seminar 2: Vergleichendes Arbeitsrecht

Erweiterungsseminar (siehe Katalog)

Katalog der Erweiterungsseminare:

Logistikmanagement

HRM Konzepte

Internationales Controlling

Operations Research

Modul: Auslandsstudiensemester

Internationales Management

Internationale Wirtschaftspolitik

Internationales Personalmanagement

Internationales Arbeits- und Gesellschaftsrecht

Modul: Praxisstudiensemester*

Praktikum im Bereich Marktmanagement

Coachingeinheit

*Nur für Studierende, die über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen oder ein Auslandspflichtsemester im Erststudium im Umfang von 30 Leistungspunkten absolviert haben

Modul: Masterarbeit

Masterarbeit

Kolloquium

Studienverlaufsplan in der Fachrichtung Finanzmanagement

MASTER-STUDIUM	Semesterwochenstunden und Prüfungsleistungen				ECTS
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Modul: Interkulturelle Kompetenz	4 UTMP	2 UTMP 2 UTMP			6 3 3 = 12
Modul: Unternehmensführung im internationalen Kontext	4 TMP	2 TMP 2 TMP			6 3 3 = 12
Modul: Internationale Wirtschaftspolitik	4 TMP	2 TMP 2 TMP			6 3 3 = 12
Modul: Internationales Rechnungswesen	2 TMP 2 TMP	4 TMP			3 3 6 = 12
Modul: Internationale Finanzwirtschaft	4 TMP	2 TMP 2 TMP			3 3 6 = 12
Modul: Auslandsstudiensemester					=30
Modul: Praxisstudiensemester*			TMP TMP		20 10 =30
Modul: Masterarbeit - Masterarbeit - Kolloquium				TMP TMP	22 8 = 30
Summen der SWS (und der ECTS)	20 (30)	20 (30)	(30)	(30)	120

Legende

UTMP = Unbenotete Teilmodulprüfung; TMP = Teilmodulprüfung; UP = Unbenotete Prüfung

*Nur für Studierende, die über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen oder ein Auslandspflichtsemester im Erststudium im Umfang von 30 Leistungspunkten absolviert haben

Curriculum in der Fachrichtung Finanzmanagement

Modul: Interkulturelle Kompetenz

Seminar 1: Diversitymanagement

Seminar 2: Interkulturelle Kommunikation

Seminar 3: Interkulturelle Teambildung

Modul: Unternehmensführung in internationalen Kontext

Seminar 1: Führungskompetenzen

Seminar 2: Länderübergreifende Wachstumsstrategien

Seminar 3: Change Management

Modul: Internationale Wirtschaftspolitik

Seminar 1: Institutionenökonomik

Seminar 2: Internationale Struktur- und Umweltpolitik

Seminar 3: Weltwährungssysteme und Weltfinanzinstitutionen

Modul: Internationales Rechnungswesen

Seminar 1: Rechnungslegung nach US-GAAP und IAS

Seminar 2: Prozesskostenrechnung und Target-Costing

Erweiterungsseminar (siehe Katalog)

Modul: Internationale Finanzwirtschaft

Seminar 1: Unternehmensfinanzierung auf internationalen Kapitalmärkten

Seminar 2: Unternehmensbewertung und internationales Investitionsmanagement

Erweiterungsseminar (siehe Katalog)

Katalog der Erweiterungsseminare

Logistikmanagement

HRM Konzepte

Internationales Controlling

Operations Research

Modul: Auslandsstudiensemester

Internationales Management

Internationale Wirtschaftspolitik

Internationales Rechnungswesen

Internationale Finanzwirtschaft

Modul: Praxisstudiensemester*

Praktikum im Bereich Marktmanagement

Coachingeinheit

*Nur für Studierende, die über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen oder ein Auslandspflichtsemester im Erststudium im Umfang von 30 Leistungspunkten absolviert haben

Modul: Masterarbeit

Masterarbeit

Kolloquium